Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an
den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigeloosten nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. den vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle ꝛc., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen ꝛc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad. a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

---

*) Hiezu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§. 126 und 178.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867" enthalten.

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen 2c. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;

b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);

c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);

d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem ein Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigade besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

---

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppenkörpers. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 3 Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,

b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

---

*) Als solche fungiren:

1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,

2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,

3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,

4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,

5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,

6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,

7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,

8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,

9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,

10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,

14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,

16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,

18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen.

20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,

21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:

1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,

2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,

3) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,

4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,

5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,

6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,

7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,

8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,

9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,

13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,

15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,

17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

---

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg.

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 113.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu repartiren . . .	100,500 Mann,

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
2c.	2c.	2c.	2c.
Summa	100,500	10,500	90, 00

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf § 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Divisionen (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Beilagen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppenteile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mitheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien ꝛc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wandernde, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 119. und 157.

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nacherfatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs ꝛc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon Nr. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu stellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 28. ad 8., sowie Anmerkung zu § 75.

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5' 2" und dürfen nicht über 5' 7" groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu enmehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

---

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Ausbebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5' 2", für die See-Artillerie 5' 4".

§. 35 Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema h.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primologisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterung-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33 1.

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
   wenn er nach seiner Leeirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
   in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
   wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
   der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;
b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
   gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;
b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern ꝛc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte rc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes rc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte rc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)

b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,

c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)

d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders rc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern rc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), it welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zu-ckstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur nmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, nter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-orsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-egitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen nter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt erden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen erhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach assus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-orsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden es Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu nachen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen urch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch icht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt erden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin §. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschrifts-mäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, haben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der An-musterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Mili-rdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn See-eute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vor-sitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Be-suchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht heran-gezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Carriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das Militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigations-Schule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurück-gestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufent-halt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmel-dung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauch-bar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser In-struction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Ge-stellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszu-weisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Mi-litairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbil-dung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor voll-endetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berück-sichtigt werden.

immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich ¼ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihre Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkt ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

chen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

---

*) Zu dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden 2c. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asservieren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung 2c.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen ꝛc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen ꝛc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen ꝛc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden.

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuzieheuden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Reserve-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

rer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Reschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken anzusprechenden Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120) *) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

*) Wenn Zweifel darüber bestehen, welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen an den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage I.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 54 ad 4 beizulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Anweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 l. c.

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu: *)

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

3. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises ꝛc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unmündig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

nüt des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

*) Auch die Militairpflichtigen von 5' bis 5' 1" 3"' sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzu-

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1867, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

ie verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur gelöost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schifffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz Geschäft cf. §. 98 ad 4.

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen ꝛc. Verhältnisse *) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation ꝛc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. § 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21. 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen dienstfähigen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommissionen an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5′),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5′ bis 5′ 1″ 3‴),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primslozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium ꝛc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Beläge, Reklamations-Verhandlungen ꝛc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 41 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln; **)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von der Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

---

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.

Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

ingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Ammänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

übergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Dienstauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

§ 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche i ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, on der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bez Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

ꝛc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt rc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehnden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

---

*) Die nach § 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magisträte; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist s. Z. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

---

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,

b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder

c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;

5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104., 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung den Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirk gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigun-

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizier-Schule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
4. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)
b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglider sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.
b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.
d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu .....
„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ..... am · ten .... Konfession, Sohn des ..... zu ....., hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ....., von der Klasse ..... an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ....., also .. Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ..... d. J. festgestellt worden.

N....., den .. ten ..... 18..

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten ꝛc. der Provinz ꝛc., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160. 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

---

bringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige Nationale der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppenteil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168, 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nachmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein ꝛc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beansprunchen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $1/5$ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., b.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

---

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 28. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente ꝛc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1887.

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen [illegible] event. auch des Gutachtens der dort erwähnten [illegible] Kommission, und eines nach Schema 33. anzufer[illegible] Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf [illegible] Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in [illegible]m der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-[illegible]mmando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde,

che die Entlassung beantragt, und die Militair-Be-
e, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen
in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das
Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale
chema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen
ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*),
dem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken
rch welche Behörde und unter welchem Datum die
lassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung"
vollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando
ustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künfti-
Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-
igade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs
im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem
reffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszu-
ngen und hinzuzufügen.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Sol-
daten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. bean-
sprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen
Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß
§. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das
Nationale ꝛc. mit seinen Anlagen Behufs der Nach-
ersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren,
und von diesem im Original weiter an das Brigade-
Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige
Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden ent-
lassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein
Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Be-
stimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die
Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-
verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes"
vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
gez. v. Podbielski.

Berech-

des

Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden. Mann.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden. Mann.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit voraus zu sehen ist. Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
2tes ...sches " " Nr. Y.					
ꝛc.					
Summa Infanterie					
....sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
ꝛc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie ..					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.....					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu 3jährigem Dienst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Herbst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Frühj.					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),

Schema 1. zum §. 16 der Ersatz-Instruction.

n u n g

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich: a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker: Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2. zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868|69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von							Summa.	Bemerkungen.
Regiment.	Bataillon ꝛc.		Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.		Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, beg. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n tes ....sches Infanterie-Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2 tes										
	3 tes										
ꝛc.					ꝛc.						ꝛc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	208	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·····18··zu····· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen····· in dem Superrevisions-Termine am···ten·····als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·····den···ten·····18··
(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·····18··zu····· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am·····18·· stattgehabten Superrevision wegen····· der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung inkerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18·· zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·····den·····18··
(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am···ten····· ··18··
Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·····18··zu····· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten····· 18··stattgehabten Superrevision wegen····· der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·····den···ten·····18··

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der ···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·····18··zu ····· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten····· 18·· stattgehabten Superrevision wegen····· der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·····den···ten·····18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

ent-

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
		A. Geborne.				
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
		B.*). Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den				
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Schema 9. zu §. 55. der Ersatz-Instruktion.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schlossen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.			.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	
Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.							
.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern rc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Alpha-

(Land-

Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk

Angelegt

enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis rc.	5. Domizil-Ort, Kreis rc.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Kareline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig.	T., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des.....vom.....wegen.....mit ..bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen rc.

Schema 10. zu §. 61. der Ersatz-Instruktion.

betische Liste

des
raths-Amts ꝛc.)
(Herzogthum ꝛc.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.									Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission.
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primolocist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut ..... aus ....., im [Kreise rc.] ..... des [Regierungs-Bezirks rc.] ..... gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 .. dem ... ten ..... (Regiment rc.) zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am ... ten ..... 18 .. oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung .... bei dem ..... in ....., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

....., den ... ten ..... 18 ..

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ... ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Husaren und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommissionen zu überweisen.	16. rc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende..																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Verstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion.

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am....ten.....18.... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und No. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N, N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
	Original kostenfrei.			Fuß Zoll Strich		

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. .....
des [Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag	Monat.	Jahr

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ꝛc. .....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

.....

Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten

Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
		Fuß.	Zoll.	Strich			

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

.....

Bezirk N. N. pro 18...

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

.....

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Gewerbe.	Größe.			Qualifizirt sich für die											Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pionere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger R.B	Marine.	Train zur Ausbildung.			

Vorstellungs-

der von den Truppen ꝛc....
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. No.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts-	6. Aufenthalts-	7. Größe.		8. Geburtstag
				Ort.		Zoll.	Strich.	
								A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver-

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises ꝛc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt.		
		der Loosungsliste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

.....
Bezirk ꝛc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk ꝛc. N. N) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung, c. Gründe der Entlassung. d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis ꝛc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pionierc.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu § 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden werden:																Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:						Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst- als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps ꝛc. (incl. Train.)	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung.)	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Landwehr-Kompagnie der Werft-Divisionen.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Fluß-Steifer.	Schiffs-Zimmerleute.	Stellmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Buchsenmacher.	Schmiedcr.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																											

Ueber- der Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.								17.	18.
				Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:					Davon sind																		
Bezirk.	Gesammt-Bevölkerung nach der letzten Zählung.	von der ad 2. angegebenen Bevölkerung gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klasse der 23jährigen und älteren.	d. Summa.	Summa der Rubriken 4. und 5.	unermittelt geblieben.	im andere Bezirke gegangen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) (Ersatz-Kommission ausgemustert.	zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten							Von den in der Rubrik 16 angeführten sind.	
																		a. wegen Mindermaaßes. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. dienstlich.	g. Summa.	der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.
	Und zwar:																										
	aus der Klasse der 20jährigen																										
	aus der Klasse der 21jährigen																										
	aus der Klasse der 22jährigen																										
	aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																										

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

sicht

Bezirk der nten Infanterie-Brigade

thum ic) N. N. pro 18 . . .

19				20	21	22.																							23.	24
						Ausgehoben sind																								
Auf 1 Jahr zurückgestellt.						Für die Armee.																		B. für die Marine.						
						I. Zum Dienst mit der Waffe.												II. als Krankenwärter.	III. Als Oekonomie-Handwerker			IV. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung.								
							für das Provinzial-Armee-Korps																							
als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher ic. Verhältnisse.	weil sie unter Anklage der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 7. bis incl. 16 und 19.	Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20]	für das Garde-Korps einschl. Trainfahrer.	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klasse A.]	c. zu den Jägern [Klasse B.]	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 1jährigen Dienst).	l. Elementarlehrer bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur sechswöchentlichen Ausbildung.		a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	a. Flotten-Stamm-Division (Matrosen-Abtheilungen).	b. Werft-Division (Handwerker- und Maschinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa.	Es bleiben zur Aushebung disponibel.	Bemerkungen.

Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7 aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der N ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bez. Regierungs-Bezirke, welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungslisten K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind: a. zur Ausmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth.: Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten und Haff-Fischer.	u n m a. G.	für die Werft-Division: Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	u n m a. G.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis rc.)	4. Liste E. pro 18 . . No.	5. Geboren zu: Ort.	Kreis rc.	6. Domizil: Ort.	Kreis rc.	7. Datum der Geburt: Tag.	Monat	Jahr.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe: Zoll.	Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung: Tag.	Monat	Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet rc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath rc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wohnend in (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ··· Kreis ꝛc. ····· am ···· ten ····· 18·· ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.)

für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18 · · bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu ..... im Jahre 18..

1.	2.	3. Die nebenberegte Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:				
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k					
Bezeichnung der Prüfungs-Kommission.	Im Laufe des Jahres 18.. ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses der Maiereife.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses der Reife einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehr-Anstalten	den vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	im Folge abgelegten Examens.	Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am [illegible]. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hieselbst zu stellen. Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ..... den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ..... (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ..... zu entlassenden Mannes.

Nummer	Kompagnie	Charge	Vor- und Zu-name.	Datum der Geburt.			Größe		Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis ꝛc.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts-		Ist ausgehoben, Ort u. Kreis ꝛc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., ꝛc. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder brotloser Kantonist eingestellt.	Datum des Diensteintritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Urlaub beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.					Ort.	Kreis ꝛc.									Bei Ausgebildeten, event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Anlage 1. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
1.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg. Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Pylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Königsberg) Nr. 33.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Straßburg.	
		8 Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. " Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. " Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowicz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. " Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. " Schievelbein. " Neustettin. " Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. " Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. " Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. " Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Carthaus " Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soltin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. " Sternberg.	
			2. (Weldenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen)	Kreis Crossen. " Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. " Calau	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. " Cottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
	12.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35		Hauptstadt Berlin.	— —
		4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. " Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. " Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. " Schleiz. " Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. " Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau. " Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. " Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Lantshuth. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Meseritz).	Kreis Meseritz. " Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. " Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen. " Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. " Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. " Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Neumarkt. " Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. " Poln. Wartenberg. " Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. " Frankenstein " Strehlen. " Nimptsch.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches " Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. " Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. " Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. " Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		1. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. " Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. " Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. " Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	
		6. Westphälisches Nr 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzuflen. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. " Soest. " Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez Arnsberg.
			2. (Unna).	Kreis Hamm. " Dortmund.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. " Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. " Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. " Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. " Geilenkirchen " Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Cöln) Nr. 40.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. " St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. " Zell. " Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. " Neuhaus a. O. " Netenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. " Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. " " Crivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Brief, Boldebuck, Diederichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jessow, Jessenitz, Lübzin, Mühlengeez, Redenn, Gestüt Sezin, Warlitz c. Neuenrede. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst c. Samelow, Bütow c. Badegow, Dannhusen und Müggenburg, Gaeven, Klados, Kölvin, Krizow c. Richenberger Mühle, Panstorf, Kl. Pritz, Raderohl, Rönkenhof, Verbeck, Wamelow, Wendorf c. Weberin, Wessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslübbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Prestin c. Sparow'er Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. " Boizenburg. " Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. " " Boizenburg. " " Wittenburg. " " Zarrentin. " " Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaf. Amt Wittenburg. Ritterschaf. Amt Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Vandelow, Benz c. Briest, Gösslow, Jesow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. = Neustadt. = Dömitz. Domainen-Amt Grabow. = = Neustadt. = = Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wezinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. = Goldberg. = Lübz. = Plau. Domainen-Amt Goldberg. = = Lübz. = = Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Vestlin, Mühlenhof, Ruest Seeslerf Hof und Dorf, Vimsew. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Beesen c. Rethbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Kleckfin c. Neu-Kleckfin u. Neuhof, Kirch Kegel, Louisenhof, Hof und Kirch Lützendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Riendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Dietlelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppenthin	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. " Alt-Strelitz. " Fürstenberg. " Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. " " Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Potzerne, Kalitz u. Kreuzkrug, Granzow, Blumenow, Voltenhof, Varsdorf c. Zahren, Qualzow der alten Mühle u. Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stotre, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brehm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hechlamp, Gesa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dicheley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Berglavel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Gentzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Gedenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helvt c. Tertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Klekkow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Grensberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Mildenitz c. Carlsluft u. Scharnhorst, Gr. Milzow c. Helendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Riepcke, Roga c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salon c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Troilenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Poel. " " Neukloster. " " Warin. Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hagebeeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Takow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nutteln,	

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Penzin, Fessin, Zachendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grunenhagen, Rühzin. Stadt Grevesmühlen. " Gadebusch. " Rehna. Domainen-Amt Grevesmühlen. Domainen Amt Gadebusch. " " Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevesmühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wentdorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neukalen. " Krakow. Domain.-Amt Bützow. Dom. Amt Bützow-Rühn. " " Doberan. Ritterschaftliches Amt Bützow, mit Ausnahme der Güter Damslow, Drewitzkirchen, Gischbeltz, Friedrichsdorf, Gamehl, Glöde, Alt- u. Neu Hagenock, Karlow Anth., Krizow, Lischow, Prunsberg c. Karlow Anth., Rohlstorf c. Hernstorf und Katlow, Steinhausen c. Pölitz, Tatlow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Godtow, Katelbogen c. Grabow, Meisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Vietzen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. " Warnemünde. " Schwaan. Domainen-Amt Teutenwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prützen und Mühlenacker. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Bandelstorf c. Diehlow u. Kl. Schwarfe, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummers-	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	31. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	terf und Behnshof, Gr. Luisewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Bankelow, Pappendorf, Leisendorf c. Kl. Leschendorf und Gerew. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. " Marlow. " Sülze c. p. " Tessin. " Gneien. Domainen Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Bandelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwaiss, Dummerstorf c. Walcz, Kl. Dummerstorf und Behnsdorf, Gerritz, Gr. Luisewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Bankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Leschendorf und Gerew. Ritterschaftl. Amt Gneien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Welkow. Stadt Güstrow. " Lage. " Krakow. Domainen-Amt Güstrow. " " Roggewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Decsentin, Debbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hutte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimerehagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kegel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gerritz. Vom ritterschaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Boldebuck und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gulow, Langensee, Wilhelminenhof, Parum. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukahlen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Klädden, Kleiden, Rum, Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lehmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. " Teterow. " Neukalen. " Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. " " Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Nossenow c. Tretzenburg, Wezeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin Bezirk Jvenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lerow, Roez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Wredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Bressen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Giewitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krulow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friedrikenhof, Kl. Lükow c. Carlstein Anth. Mallin, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Melzow c. Ilkensee und Rambow, Pissentin, Pieratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lubtow, Liedtchum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl Plasten, Pachow, Rabnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Weggersin, Wredow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Rossow. Vom ritterschaftlichen Amt Lüdz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöcksin c. Neu-Klöcksin und Neuhof, Hof und Kirche Lützendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. " Emden. " Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. " Lingen. " Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever.	Großherzogthum Oldenburg.
				Jade-Gebiet.	Königreich Pr.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgünne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg. " Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Gimbeck. " Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig)	Kreis Braunschweig. " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig)	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar. Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Frankenberg (einschl. Böhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis. Kreis Hanau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen " Römhild. " Gieſfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Camburg. " Cranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. " Gr. Rudestedt. " Berka. " Vieselbach. " Blankenhain (mit Remda). " Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. " Apolda. " Allstedt. " Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. " Bürgel. " Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. " Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsische.*)	45.	1 stes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. " Königstein. " Gottleuba. " Lauenstein. " Altenberg. " Dippoldiswalde. " Döhlen. " Tharandt. " Frauenstein. " Freiberg. " Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. " Sayda. " Zöblitz. " Jöhstadt. " Marienberg. " Wolkenstein. " Ehrenfriedersdorf. " Annaberg. " Scheibenberg. " Oberwiesenthal. " Stollberg. " Grünhain. " Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. " Hainichen. " Frankenberg. " Chemnitz. " Oederan " Augustusburg. " Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. " Gr. Schönau. " Bernstadt. " Ostritz. " Reichenau. " Weißenberg. " Löbau. " Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. " Neusalza. " Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. " Königswartha. " Königsbrück. " Camerz. " Bischofswerda. " Stolpen. " Neustadt. " Sebnitz. " Schandau. " Radeburg. " Radeberg. " Pulsnitz. " Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg " Johanngeorgenstadt. " Eibenstock. " Kirchberg. " Schneeberg. " Wildenfels. " Zwickau. " Werda. " Grimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. " Falkenstein. " Schöneck. " Klingenthal. " Reichenbach. " Lengenfeld. " Treuen. " Eilerberg " Plauen. " Pausa. " Oelsnitz. " Adorf. " Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. " Rochlitz. " Burgstädt. " Penig. " Limbach. " Remse. " Meerane. " Glauchau. " Waldenburg. " Hohenstein. " Frauenthal. " Lichtenstein. " Hartenstein. " Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha " Brandis. " Wurzen. " Wermsdorf. " Grimma. " Lausigk. " Borna. " Mügeln. " Döbeln. " Waldheim. " Hartha. " Leisnig. " Colditz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4 tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. " Frehburg.	Königreich Sachsen
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. " Markranstädt. " Zwenkau. " Rötha. " Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. " Riesa. " Tschatz. " Strehla. " Lommatzsch. " Meißen. " Meritzburg. " Roßwein. " Nossen. " Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1 tes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Grünberg. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Nidda. " Büdingen " Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. " Offenbach. " Dieburg.	
	50.	2 tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. " Erbach. " Lindenfels. " Heppenheim " Wimpfen. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzei.	

Anlage 2. zu §. 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.		**12. Armee-Korps.**	
Frankfurt a. M.	1	Dresden	3
Cassel	2	Bautzen	1
Wiesbaden	1	Leipzig	1
Hanau	1	Chemnitz	1
Fulda	1		6
Meiningen	1		
Worms	1		
Darmstadt und Bessungen	2		
	10		

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen ..... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen ..... 2 „
über 10 Bataillonen ..... 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht,

gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Giebt das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden oter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Aufstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen sei. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt haben, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

Seite

§. 1. Wehrpflicht 4
§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht 4
§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters 4
§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht 4
§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung 5
§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung 5
§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen 5
§. 8. Militar-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten 5
§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter 6
§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden 6
§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten 6
§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer 6
§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen .. 6

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungsbezirke 6
§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander 7

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatz-Bedarfs 8
§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs 9
§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke .. 10
§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke 11

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist 11
§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung 12
§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern 12
§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen sind 13
§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können 14
§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 14
§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 14
§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 14
§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 15
§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 15
§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 15

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez bei der Marine.

Seite

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile ... 48
§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten. 49
§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel ... 49
§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 49
§. 124. Kontrolle der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben ... 50
§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 50
§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden ... 51

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt ... 51
§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison 51
§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen 52
§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung ... 52
§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine ... 52
§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen ... 52
§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen ... 53
§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen ... 53
§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine ... 53

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen ... 53
§. 137. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule ... 53
§. 138. Annahme-Bedingungen ... 53
§. 139. Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen ... 54
§. 140. Entlassung aus den Unteroffizier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden ... 54

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Seite

§. 141. Allgemeine Bestimmungen ... 54
§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge ... 55
§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien ... 55
§. 144. Annahme-Bedingungen ... 55
§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56
§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung ... 56
§. 147. Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst ... 56
§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen ... 57
§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige 57
§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ... 57
§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ... 58
§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen ... 58
§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse ... 58
§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen ... 59
§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen ... 59
§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen ... 60
§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes 60
§. 159. Ausstand zum Dienstantritt ... 60
§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc. ... 60
§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldungen zum Dienstantritt ... 61
§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes ... 61
§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen ... 61
§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen ... 61
§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen ... 61
§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen ... 62

Seite

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen 62
§. 168. Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen 63
§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen 63
§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 64
§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen 64
§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt 64
§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut 65
§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt 65
§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine 66

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige 67
§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger . . . 67
§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige 67
§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen 68
§. 182. Kontrole im Allgemeinen 68
§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz-, bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden 68
§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können 69
§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 69

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben 69
§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit . . 69
§. 188. Entlassungen auf Reklamation 70
§. 189. Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden 70
§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind 70

Schema 1. zu §. 16. Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen eines Armee-Korps 72
" 2. zu §. 16. Uebersicht, wie die Truppen eines Armee-Korps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden . . 74
" 3. zu §. 18. Summarische Nachweisung der aus dem Bezirk eines Armee-Korps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung 75
" 4. zu §. 22. u. 23. Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern 75
" 5. zu §. 35. Ausmusterungs-Schein 76
" 6. zu §. 48. Ersatz-Reserve-Schein I. . . . 76
" 7. zu §. 48. Seewehr-Paß 76
" 8. zu §. 49. Ersatz-Reserve-Schein II. . . 77
" 9. zu §. 55. Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle 78
" 10. zu §. 61. Alphabetische Liste zur Militair-Stammrolle 81
" 11. zu §. 79. u. 120. Urlaubspaß für die ausgehobenen Rekruten 82
" 12. zu §. 83. Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen 82

			Seite
Schema 13. zu §.	84.	Loosungs-Liste	83
„ 14. zu §.	85.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest	83
„ 15. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (A. B.)	84
„ 16. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (C.)	84
„ 17. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (D.)	84
„ 18. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (E.)	84
„ 19. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (F.)	86
„ 20. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (K.)	86
„ 21. zu §.	97.	Plus- und Minus-Tabelle	88
„ 22. zu §.	111.	Nachweisung der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	88
„ 23. zu §.	111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	90
„ 24. zu §.	116.	Uebersicht der bei dem Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen	92
„ 25. zu §.	120.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	92
„ 26. zu §.	127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	92
„ 27. zu §.	130.	Annahme-Schein	92
„ 28. zu §.	139. u. 143.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizierschule (Schiffsjungen-Kompagnie)	93
„ 29. zu §.	148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst	93
„ 30. zu §.	156.	Uebersicht, betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommissionen	94
Schema 31. zu §.	165.	Annahme-Zusicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 32. zu §.	166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 33. zu §.	187.	Namentliche Liste der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften	95

Anlagen.

Anlage 1. zu §.	14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund u. das Großherzogthum Hessen	95
„ 2. zu §.	173.	Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten	97
„ 3. [zur Ausführungs-Verordnung]		Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht. — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869	98